Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2843

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung der Deutschen Konservativen Partei — Deutschen Rechtspartei, Kreisverband Bielefeld, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Wahlkreis 51 (Nordrhein-Westfalen), gewählter Abgeordneter: Dr. Bleiß (SPD)

— AZ 135/49 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Mommer

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider	Dr. Mommer
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 135/49 —

der Deutschen Konservativen Partei — Deutschen Rechtspartei, Kreisverband Bielefeld, Bielefeld, Heeperstraße 15

betr. die Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 51 des Landes Nordrhein-Westfalen (Minden-Lübbecke), gewählter Abgeordneter: Dr. Karl Bleiss (SPD)

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . beschlossen:

> Der Einspruch der Deutschen Konservativen Partei — Deutschen Rechtspartei, Kreisverband Bielefeld, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 51 des Landes Nordrhein-Westfalen (Minden-Lübbecke) wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der am 27. Juli 1949 um 20 Uhr durch Einschreibebrief in Bielefeld aufgegebene Wahlvorschlag der DKP-DRP, Kreisverband Bielefeld (Wahlbewerber Wilhelm Schnieders) gelangte wegen ungenauer Anschrift erst am 29. Juli 1949 gegen 10 Uhr vormittags in die Hand des Kreiswahlleiters. Die durch das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzblatt Nr. 2, Seite 21), § 11 Absatz 1, gesetzte Frist war am Vortage um 18 Uhr abgelaufen. Der Kreiswahlleiter wies den Wahlvorschlag wegen Fristversäumnis zurück.

Dagegen richtet sich der Einspruch der die Wahl anfechtenden Partei. Zu der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 1951 ist kein Vertreter des Einspruchs erschienen.

Entscheidungsgründe:

Die im § 11 des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag gesetzte Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Ausschlußfrist. Die Bewerber müssen die Risiken der Übermittlung ihrer Bewerbung selbst tragen. Der Einspruchsführer ging ein besonderes Risiko ein, indem er erst 22 Stunden vor Ablauf der Frist seine Bewerbung durch Einschreibebrief ohne Eilbotenzustellung zur Post gab. Weiterhin enthielt die ungenaue Adresse: „An den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 51, Minden-Lübbecke, Minden", die Gefahr, daß beim Postamt Minden der Empfänger nicht bekannt war. In der Tat verzögerte sich die Zustellung des Briefes um etwa 24 Stunden, was zur Fristversäumnis führte. Die Behauptung des Einspruchsführers, der Bote des Landratsamts Minden sei zeitig auf das Vorhandensein eines Einschreibebriefes für den Kreiswahlleiter aufmerksam gemacht worden, wird von den Beteiligten bestritten. Die Einspruchsführer sind für diese ihre Behauptung beweisfällig geblieben.

Der Einspruch mußte daher wegen Fristversäumnis bei der Einreichung des Wahlvorschlages als unbegründet zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.